

# Technische Denkmäler

Dipl.-Ing. M. Sc. Wilfried Wolff

## Trajan, Plinius und die Berliner ...

Plinius der Jüngere (61/62 -112/116), verantwortlich für den Aufbau und die Verwaltung in Bithynien am Schwarzen Meer, schreibt an seinen Dienstherren Kaiser Trajan (53 -117) :

*„Bei der Suche, Herr, wo (...) das Bad, das Du bewilligt hast, errichtet werden könnte, fiel mir ein Platz in die Augen, auf dem einmal, wie ich höre, ein schönes Haus gestanden hat, das jetzt aber durch seinen Verfall verunstaltet ist.*

*(...) Mit diesem Haus hat es aber folgende Bewandnis: Claudius Polyaeus hatte es dem Kaiser Claudius (41-54 d.V.) vermacht mit der Auflage, in jenem Peristyl eine Kapelle einzurichten und den Rest des Hauses zu vermieten. (...)" (WK, S. 326)*

Trajan antwortet:

*„Wir können (...) jene Fläche mit samt*

*dem verfallenen Haus (...) zum Bau des Bades nutzen.*

*Eins hast Du jedoch nicht ganz deutlich ausgedrückt: ob die Kapelle dem Claudius im Perystyl tatsächlich errichtet worden ist; denn wenn sie errichtet worden ist, bleibt sie, mag sie auch verfallen sein, der Boden ihm geweiht.“ (WK, S. 326)*

Ob man es behutsame Stadterneuerung, Bodendenkmalpflege oder einfach nur sensiblen, ehrfurchtsvollen Umgang mit Überkommenem nennt, dieser fast zweitausend Jahre alte Vorgang ist erstaunlich und noch immer nicht selbstverständlich.

Heute gibt es völkerrechtliche Vereinbarungen, nationale und regionale Gesetze. Obwohl dazu geschaffen, Klarheit für Entscheidungen zu schaffen, gibt es im Einzelfall immer wieder Probleme und Konflikte. Jüngstes Beispiel ist der Streit

um Erhaltung bzw. Abriß der Gaslaternen in Berlin. Bei einer kürzlich geführten Diskussion und der Frage, warum sie denn nicht schon längst als Technisches Denkmal unter Schutz gestellt seien, wurde erwidert, das ginge nicht, da es nach dem gültigen Denkmalschutzgesetz Berlin keine Technischen Denkmäler gibt. Aus Respekt vor dem verehrten und hocherfahrenen Kollegen ging der Verfasser in sich und recherchierte. Erstes Ergebnis: Im Denkmalschutzgesetz des Landes Berlin steht in § 2, Abs 1:

*Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale sowie Bodendenkmale. (DS-B)*

Zweites Ergebnis: Im Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg steht unter § 2, Abs. 2:

*Denkmale können sein: 1. bauliche Anlagen (Baudenkmale), technische*



Anlagen (technische Denkmale) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen (...)" (DS-BB)

Ähnliches findet sich im Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz in § 3, Abs(1):

„Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. a) die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens (...) sind.“ (DS-RP)

Technik als Kulturgut. Eine klare Aussage und eine eindeutige Würdigung.

Made in Germany gilt bis heute als Symbol für technische Leistungsfähigkeit.

Die Turbinenhalle von Peter Behrens in Berlin-Wedding steht in der Denkmalliste. Gewürdigt werden ihre Architektur, die sichtbare Konstruktion, das Industriedesign.

Aber nicht als Technisches Denkmal.

Die Frage ist: Warum gibt es diese Kategorie im Berliner Denkmalschutzgesetz nicht? Wurde sie einfach vergessen?

Ist sie nicht notwendig? Müssen die Werke der Ingenieure und Techniker nicht ebenso als eigenständige Leistungen gewürdigt werden, wie die der (Häuser)Architekten, der (Garten und Landschafts)Architekten? Warum werden unter dem Boden befindliche Fundamente oder zum Teil nur ihre Fragmente mit eigener Kategorie unter Schutz gestellt, nicht aber komplexe Infrastrukturen, wie das Wasserver- und Entsorgungssystem, das schon oben erwähnte Gas(laternen)netz? Was ist mit der inzwischen fast einmaligen gleichstrombasierten S-Bahn?

Berlin bewirbt sich um Eintragung in die Welterbeliste als Elektropolis. Die Stadt der Elektrotechnik, die ihre Glanzzeiten der Industrie, der Wirtschaft und der Technik verdankt, hat für alle diese Bereiche keine eigene Kategorie, eine Kategorie die schon in den ersten Stunden eines Denkmalpflegestudiums gelehrt wird. Aus einem der Standardwerke soll abschließend kurz zitiert werden:

*„Die Frage schließt sich an, wie aus der äußerst umfangreichen gesamthinterlassenschaft technikhistorischen Bauens diejenigen Bauten und Anlagen herausgefiltert werden können, denen im Rahmen der gesetzli-*



**AEG Turbinenhalle in der Huttenstraße.**

*Die schrägen Fenster mit den kräftigen Bindern und Kämpfergelenken auf dem 1,50 Meter hohen Betonsockel verleihen der Seitenfront an der Berlichingenstraße ihre Dynamik.* Fotos: Sven Bardua

*chen Definitionen ein Denkmalwert zuerkannt werden muß.*

(...)

*Man verläßt hier den Bereich, der unter alleinigem Rückgriff auf die klassische Mutterwissenschaft der Denkmalpflege, die Bau- und Kunstgeschichte, hinreichend gewürdigt werden kann. Oft ist die Einbeziehung wirtschafts- und technikhistorischer, aber auch sozialgeschichtlicher Kenntnisse unerlässlich, will man nicht an der Oberfläche der Interpretation von Technikbauten verharren. Ein gutes Beispiel ist die Entwicklung (...) von Zechegebäuden (...)" (HDD, S. 139)*

Martin/Krautzberger gehen auch auf die unterschiedliche Würdigung des Technikbegriffs in den einzelnen Bundesländern ein. In Brandenburg, Bayern, Hessen und Thüringen wird der Begriff "technisch" zur Kennzeichnung von Denkmälern verwendet. In Sachsen-Anhalt wird der Denkmalbegriff mit den Begriffen "technisch-wissenschaftlichen" und in Rheinland-Pfalz um "handwerklich-technisch" erweitert bzw. präzisiert. (sh. HDD, S. 138)

Die Liesenbrücke in Mitte, die Yorckbrücken oder der Gleimtunnel stehen unter Denkmalschutz, aber nicht als Technische Denkmäler, das sie als Zeugnis der Ingenieurbaukunst zweifelsohne sein dürften. Was ist mit der Berliner Kanalisation, der Berliner S-Bahn, dem Berliner



Fernsehturm, den Gründungskonstruktionen 'unter' der Museumsinsel?

Der bestehende Zustand ist historisch so überkommen, aber heute nur noch schwer nachzuvollziehen. Er ist jedoch änderbar. Die Zeit, das Berliner Denkmalschutzgesetz um die Kategorie des Technischen Denkmals zu erweitern, ist Reif. Gründe/Bauwerke gibt es in Berlin genug.

#### Quellen

- DSG-B: Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin in der Fassung vom 14.12.2005
- DSG-BB: Gesetz zur Neuordnung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004
- DSG-SH: Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 12.01.2012
- DSG-RP: Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Denkmalschutz und Pflegegesetz von 1978 in der Fassung vom 26.11.2008
- HDD: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Hrsg. D.Martin, M. Krautzberger, München 2004
- WK: W. Krenkel, Plinius der Jüngere-Briefe in einem Band, Aufbauverlag Weimar 1984,